

(Nr. 3097.) **Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.** Vom 3. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Ausführung der Artikel 92. und 93. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Anschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

A b s c h n i t t I.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

§. 1.

Anlage-Proz.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 2.

Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittlung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staatsanwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, vom Justizminister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§. 3.

Die Ober-Staatsanwälte, Staatsanwälte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

§. 4.

Verhältnis d. Staatsanwaltschaft zu andern Behörden.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Ge-

Gesetzes vom 24. September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 257—259.), zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

§. 5.

Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittlungen zu genügen, und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen.

§. 6.

Dem Staatsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8.

Dem Staatsanwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Verufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 9.

Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen,

folgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

§. 10.

Dem Ober-Staatsanwälte steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11.

Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

§. 12.

Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwälte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13.

Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 14.

Mündlichkeit
und Oeffent-
lichkeit des Ver-
fahrens.

Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Verweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 15.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 16.

Vertheidigung.

Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt

Statt findet (§. 42 ff. 75 ff.), erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Bei schweren Verbrechen (§. 60.) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

§. 17.

Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

§. 18.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19.

Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle Statt gefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 20.

Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellt lassen, im aktiven Dienste stehende Militärpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 21.

Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 22.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Auf- Beweis und
Urteil.
nahme

nahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 23.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 24.

Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25.

Abwesende und flüchtige Verbrecher sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktationen vorzuladen. Die §§. 577. 578. 580. 581. 585. und 587. der Kriminalordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. und 586. daselbst verbleibt.

§. 26.

Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner Statt.

A b s c h n i t t II.

Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren.

§. 27.

1. Bei Vergehen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern,

oder

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,

oder

Körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Ansführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwälte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwälte Anwendung.

§. 29.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 30.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 31.

Kann im Falle des §. 30. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, in sofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 32.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum
(Nr. 3087.) 3* münd-

mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatfachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß:

Zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen:

Daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 33.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termines Statt gegeben werden.

§. 34.

In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweis-Aufnahme, soweit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, sowie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 35.

Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, sowie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 36.

Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das kompetente Gericht abzugeben.

Ueber Kompetenzstreitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

§. 37.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen nieder-

derzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

§. 38.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung 2. Bei Verbrechen.

1) derjenigen im §. 27. bezeichneten Vergehen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind;

2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Rthlr. übersteigt,

oder

Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt,

oder

mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Aemtern, Ehren- oder anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben;

3) solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Aemtern, oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2. erwähnten Strafen nicht übersteigen;

4) des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und des ersten gewaltsamen Diebstahls.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Nr. 1. 2. 3. das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

§. 39.

Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich:

1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;

2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 40.

Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts.

Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 41.

Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung mitzutheilen.

§. 42.

Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 43.

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

§. 44.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 45.

Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22.) zu vereidigen.

§. 46.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.

Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 47.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem An-

Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

§. 48.

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 49.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen:

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange.

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 50.

Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 51.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32. schriftlich vorgeladen.

§. 52.

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatfachen ganz bestimmt angeführt werden.

Dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 53.

In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Vertheidiger besitzt, gestattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

§. 54.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

§. 55.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 56.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 57.

Die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 58.

Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59.

Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 60.

3. Bei schweren Verbrechen

- Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung
- 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 38. bezeichneten gehören,
 - 2) der politischen und Preßverbrechen soll vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als beisitzenden Richtern, erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernennt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

§. 61.

Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 20. Abschn. 2. bis Abschn. 5. einschließlich aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

Als

Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 157. bis 160. 166. 180. bis 195., 207. bis 213. gedachten Gesetzes = Uebertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848. (Gesetzsammlung S. 69.) §. 6. angedrohten Geldbußen besteht.

A b s c h n i t t III.

Von den Schwurgerichten.

§. 62.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

Bildung der
Geschworenen-
Listen.

§. 63.

Zu Geschworenen können nicht berufen werden:

- 1) die Minister und Unterstaatssekretäre,
- 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
- 3) die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren,
- 4) die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen,
- 5) die Religionsdiener aller Konfessionen,
- 6) die Elementarschullehrer,
- 7) Dienstboten,
- 8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
- 9) diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9. erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlrn. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kategorien gehören.

§. 64.

Für jeden landrätthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung

nung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

§. 65.

Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§. 66.

Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet.

Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Orte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenenlisten obliegt.

§. 67.

Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogener Personen an das am Orte des Schwurgerichts befindliche Gericht.

Die Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§. 68.

Der mit dem Vorstehe bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reduzirt jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen.

Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts

gerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

§. 69.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 70.

Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

§. 71.

Die ausgewählten 36 Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

§. 72.

Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern genommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte Statt.

§. 73.

Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 36 ergänzt.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72. bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

§. 74.

Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und der Herreise 8 Silbergroschen Reiseentschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 75.

Eröffnung der
Untersuchung.

Bei politischen und Preßverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im §. 38. bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rücksichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §§. 39. bis 47. einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeit-herigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben.

In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 76.

Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des kompetenten Gerichts zu befinden.

§. 77.

Hält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrages die Akten wiederum dem Staatsanwalte vorzulegen hat.

§. 78.

Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maaßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmenden Frist die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwälte zu übersenden ist.

§. 79.

Haupt-Ver-
fahren.
a. Vorladung
und Fortuma-
jalverfahren.

Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des im §. 78. erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zu-

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen,

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

§. 80.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so ergeht, nachdem der Staatsanwalt gehört worden, ein Kontumazialurteil, welches der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen erläßt.

§. 81.

Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tagen, nachdem ihm das Kontumazialerkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urteil als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht.

Gegen das demnächst ergehende Urteil findet ein abermaliger Einspruch nicht Statt.

§. 82.

Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll.

Sind am Tage der Verhandlung weniger als 30 Geschworene vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungsgeschworene berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungsgeschworenen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Auslosung nicht selbst gegenwärtig war.

§. 83.

Die Bildung des Schwurgerichtes für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen. b. Bildung
des Schwur-
gerichtes.

§. 84.

Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichtes Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 85.

Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Verteidigers bedienen kann, aufgerufen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet,

(Nr. 3087.)

tet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 86.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Bertheidiger durch die Aeußerung: „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Die Ablehnung oder Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein weiterer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 87.

Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 88.

Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Loosurne befinden.

§. 89.

Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§. 90.

Die Hälfte der Gesamtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§. 91.

Ist die Gesamtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§. 92.

Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

§. 93.

Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen, bei Strafe der Nichtigkeit bestehen.

§. 94.

Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den

den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schluße der Verhandlung anwesend zu bleiben.

§. 95.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 96.

Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 97.

Vor dem Beginn der Verhandlung muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschworenen mit den Worten:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen in der Anklagesache gegen N. Sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworene mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen und unparteiisch Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze, dem Sie Geltung verschaffen sollen“

als Geschworene verpflichten, und die Geschworenen übernehmen diese Verpflichtung mit den Eidesworten:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“
indem sie die rechte Hand erheben.

§. 98.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

c. Verhandlung der Sache vor d. Schwurgerichte.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten:

ob er sich schuldig bekenne, oder nicht schuldig sei?

Bekennt er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab.

Andernfalls beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalte, und kann dem Angeklagten oder dessen Verteidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten.

§. 99.

Ueber den Hergang in Termine wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschworenen, sowie
(Nr. 2087.) den

den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Staatsanwaltes, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urteil niederzuschreiben ist.

Dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

§. 100.

An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwaltes und des Vertheidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende muß sodann den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammenfassen, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam machen, schließlich aber die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen und zwar so stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

§. 101.

Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und muß alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist.

§. 102.

Sind in der Verhandlung erschwerende Umstände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die zusätzliche Frage:

„Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?“

§. 103.

Wegen der Thatfachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

§. 104.

Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen dieselben von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten Erinnerungen vorgebracht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 105.

Der Vorsitzende muß den Geschworenen, bei Strafe der Nichtigkeit, bemerken, daß, wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrück-

drücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche auch Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschworenen bedürfe (§. 111.).

§. 106.

Der Vorsitzende übergibt die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 107.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsieder, welcher die Berathung leitet und deren Resultat verkündet.

§. 108.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden des Gerichts, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 109.

Der Vorsieder der Geschworenen befragt sie nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet wie folgt:

- 1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er:
„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“
In diesem Falle hat der Geschworene nichts weiter zu beantworten.
- 2) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umständen (§§. 102. und 103.) schuldig sei, so antwortet er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen.“
- 3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen.“
- 4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so erklärt er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen.“

§. 110.

Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld hat jeder Geschworene unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden:

ob der Angeklagte schuldig

oder

nicht schuldig sei.

§. 111.

Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ist jedoch das Schuldig rücksichtlich der That, oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände nur durch eine Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf ausgesprochen, so tritt das Gericht selbst in Berathung und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt.

Zur Annahme solcher Umstände, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, ist es genügend, wenn sechs Geschworene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 112.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist:

Ja, der Angeklagte ist schuldig u. s. w.

oder

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

§. 113.

Der Vorsteher muß dabei, wenn die Entscheidung rücksichtlich der That oder der die That erschwerenden Umstände zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob sie mit mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf getroffen ist; der Vorsitzende des Gerichts hat den Vorsteher der Geschworenen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal besonders zu befragen und das Resultat im Protokolle vermerken zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 114.

§. 114.

Der Ausspruch der Geschworenen wird im Protokolle oder in einer Beilage desselben von dem Vorsteher der Geschworenen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 115.

Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschworenen erkennbar bleibt.

§. 116.

Wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Vorlesung des Ausspruchs der Geschworenen in der Sitzung, und niemals zum Nachtheile des Angeklagten.

Nach dem zweiten Ausspruche der Geschworenen, auch wenn derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 117.

Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verliest der Gerichtsschreiber den Ausspruch der Geschworenen. d. Urtheilssprechung.

§. 118.

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§. 119.

Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder

Zeugenaussagen eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§. 120.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 121.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatfachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 122.

Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 123.

Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 124.

Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 125.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

A b s c h n i t t IV.

Von der Anfechtung der Erkenntnisse.

§. 126.

1. Appellation. Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen (§§. 27. 38.) gefällten Urtheile ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der

der Angeklagte innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128.

Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129.

Die Angabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 130.

Die Appellationschrift wird dem Appellanten mit der Aufforderung mitgetheilt:

binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staatsanwalt appellirt und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; besitzt er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationschrift zuzustellen.

§. 131.

Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierbei innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appel-

lationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verwenden.

§. 132.

Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts.

§. 133.

Dem Ober-Staatsanwälte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 134.

Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober-Staatsanwalt, den Angeklagten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, sowie diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 126. für erforderlich erachtet wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Bertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amtswegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenen Bertheidiger vertreten zu lassen.

§. 135.

Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorführung oder Gestellung desselben anordnen.

§. 136.

Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche Statt findet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Bertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt.

Hat sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz erteilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 137.

§. 137.

Gegen ein Appellationsurteil über die im §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 138.

Appellationsurtheile über die im §. 38. bezeichneten Verbrechen, und Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60.) können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

2. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 139.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

- 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,
- 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes.

§. 140.

Als Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll, gelten außer den in den §§. 14. 93. 95. 104. 105. 113. ausdrücklich genannten noch folgende:

- 1) wenn der Angeklagte in den Fällen, in denen ein Kontumazialverfahren nicht Statt finden durfte, nicht gehört worden;
- 2) wenn der Angeklagte in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vertheidigung vorschreibt, ohne Beistand eines Vertheidigers gewesen;
- 3) wenn das Urteil erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
- 4) wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen;
- 5) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist.

§. 141.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Staatsanwälte, als dem Angeklagten zu.

§. 142.

Dem Staatsanwälte steht die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu, wenn von Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 143.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung, oder, wenn ein Kontumazialverfahren

ren Statt gefunden hat, der Behändigung des Urteils an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urteil erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden.

Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeitsbeschwerde entweder sogleich bei der Verkündung des Urteils, oder innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese Schrift muß von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

§. 144.

Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Ober-Tribunal.

§. 145.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erscheinender Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

§. 146.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal werden vorläufig von der Staatsanwaltschaft beim Kammergerichte wahrgenommen.

§. 147.

Nur die beim Ober-Tribunale angestellten Justizkommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

§. 148.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§. 139. Nr. 2.) gegründet, und erachtet das Ober-Tribunal dieselbe für gerechtfertigt, so vernichtet es das angefochtene Urteil und erkennt in der Sache selbst, was Rechtens, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

§. 149.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet, so vernichtet das Ober-Tribunal, wenn es die Beschwerde für ge-
recht-

rechtfertigt erachtet, das angefochtene Urtheil, und ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an.

§. 150.

Eine Ausfertigung des Urtheils des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 151.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder 3. Restitution. Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152.

Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann.

In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154.

Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 155.

Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzes-
Übertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines

früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 156.

Die §§. 532. 588. 589. der Kriminalordnung treten außer Kraft.

§. 157.

Folgen der
Einlegung des
Rechtsmittels
auf die Haft des
Angeklagten.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 158.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 159.

Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt, ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 160.

Aufhebung
des Rechtsmittels
der Aggrava-
tion.

Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser Verordnung behandelten Untersuchungsfachen nicht ferner Statt.

A b s c h n i t t V.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 161.

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162.

Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163.

§. 163.

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwälte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28. folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 164.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist. 1. Ordentliches Verfahren.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168.

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169.

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug
(Nr. 3087.) 6 * ge-

genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170.

In allen andern Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekurschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 171.

2. Mandats-
Verfahren.

Beruhet die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militairperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt,

daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausföhrung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheins in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172.

In dieser Verfügung muß angegeben sein:

- 1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
- 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
- 3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschaft werden können.

§. 173.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164. folg. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174.

§. 174.

Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwehbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175.

Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 164. ff. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176.

Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weist er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177.

Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts.

A b s c h n i t t VI.

Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens.

§. 178.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

(Nr. 3087.)

§. 179.

§. 179.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

A b ſ c h n i t t VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 180.

Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

§. 181.

In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disziplinarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts geändert.

Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Kontraventionen, sowie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der in Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. dieser Verordnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben.

Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, können fortan nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden.

§. 182.

Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht ferner Statt.

§. 183.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind in soweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen.

Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin tritt sie an die Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846. (Gesetzsammlung S. 267. ff.)

§. 184.

§. 184.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere, was die Bildung der Geschworenenlisten betrifft, durch Unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen.

Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60. Nr. 2., §. 61.), nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strottha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanz-Minister:
Rühne.

v. Bülow.

(Nr. 3088.) Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums in Erwägung, daß die Vermögenskonfiskation durch den Artikel 9. der Verfassungsurkunde aufgehoben und hierdurch die Substituierung einer anderen Strafe für das Verbrechen der Desertion und des Austritts militairpflichtiger Personen zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

(Nr. 3087—3089.)

§. 1.